

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1999

Geschäftszahl

97/08/0001

Rechtssatz

Die Frage, ob jemand im Hinblick auf die Haftung für Beiträge als Dienstgeber anzusehen ist, wird mit der bescheidmäßigen Feststellung der Versicherungspflicht bestimmter Dienstnehmer bejaht, weil die Versicherungspflicht als Teilaspekt die Feststellung der Dienstgebereigenschaft impliziert (Hinweis E 21.9.1993, 92/08/0206).